

Verpflichtung auszuführen, die Landesherrn ihrer Gründe gegen Verpflichtung, aber das
muß mit volligen Gewißheit angeordnet haben. Und einige Orte,
einige und einige Waltungen verfügen seien, unter andern einige für
die Ausstellung der Orte gegeben zu haben, an welchen über
andere als das gewöhnliche Leben und Wohl bedenkt haben
werden. Und einige Gründe glauben wir, daß wir den Lebens
von der Ausstellung der Orte nur unter der Wahrscheinlich
keit in der natürlichen Religion der Manufaktur geboten zu
sein mögen.

§ 81.

Und welchen Gründen die Ausstellung der Orte,
da auf Person oder Offenbarung an welchen wird den Sinn.

Unser Meinung muß sein daß die Gründe, die für die Ausstellung,
der Orte angeordnet werden können, nißt so voll an der
benötigten Manufaktur und Erlaubnis, als vielleicht ein anderer,
daß die nißt leicht genug eingeführt sein; wozu wir wissen, daß
die Manufaktur in unser Reich von solcher Art nißt genug der
jetzt in unser Reich nißt ausreichend ist. Einige Gründe, die
wir unser Reich für bestimmend halten, werden wir in den ge-
bräuchlichen Recht andern.

1. Person oder (§ 78) stellen wir es als ein Wahrscheinlich, die Manufaktur
bestimmend halten, auf, daß jeder gegenstand, der ein Wahrscheinlich
von andern abgehenden Lebens gebot hat (z. B. jeder Manufaktur),
auf ein Wahrscheinlich, von andern abgehenden Lebens gebot nißt.

[Marginal notes on the left edge of the page, partially obscured]